



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München
per E-Mail

1. Der Senator für Finanzen
OSCI-Leitstelle
28015 Bremen

nachrichtlich:
Melderechtsreferenten der Länder
Bundesministerium des Innern
53117 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC2-2041.42-4	Bearbeiter Frau Rockinger	München 04.04.2006
	Telefon / - Fax 089/2192-2550 / -12736	Zimmer 356	E-Mail

**Fragen der OSCI-Leitstelle an das Gremium der Projektgruppe Meldewesen
zu offenen Rechtsfragen
- Abstimmung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von der OSCI-Leitstelle gestellten Fragen geben wir folgende Antworten:

Anfrage vom 13.01.2006

Zu 1:

Es ist zutreffend, dass nach einer entsprechenden steuerrechtlichen Regelung für die Umsetzung des Konzepts zur erstmaligen Erteilung der Steuer-Identifikationsnummer der Klammerzusatz des § 4 Abs. 1 Satz 1 1.BMeldDÜV um das Datenblatt 2702 zu ergänzen ist.

Zu 2:

Die Vorschläge zur Vereinheitlichung der Religionsschlüssel wurden bereits zur endgültigen Vorschlagserarbeitung an die OSCI-Leitstelle übermittelt und sind noch offen.

Zu 3:

Der Statuswechsel ist bei der Meldebehörde vorzunehmen, bei der künftig die Hauptwohnung sein soll, weil der Bürger sich dort wahrscheinlich überwiegend aufhält.

Zu 4:

Die Weiterleitung der Sperrfortschreibung ist gesetzlich eindeutig geregelt. Die Sensibilität dieses Datums erfordert eine manuelle Bearbeitung durch den Sachbearbeiter der Meldebehörde. Eine automatisierte Bearbeitung dürfte in diesen Fällen nicht geeignet sein, dem Einzelfall hinreichend Rechnung zu tragen. Es muss nach allem sichergestellt sein, dass alle Meldebehörden, die von der aktuellen Meldeanschrift Kenntnis haben und diese ggf. weitergeben könnten, über die beantragte und gewährte Auskunftssperre unterrichtet werden. Gegen eine elektronische Unterrichtung der betroffenen Meldebehörden bestehen hingegen keine Bedenken.

Anfrage vom 27.01.2006

Zu Nr. 1

Die Datenblätter 1002 bis 1004 beziehen sich nur auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist die Speicherung von Nachweisdaten nicht vorgesehen. Es wird nur die ausländische Staatsangehörigkeit eingetragen und im Wege der Datenübermittlung die Ausländerbehörde informiert, dass ein Ausländer zugezogen ist. Sollte eine Person neben der deutschen auch andere Staatsangehörigkeiten haben, interessiert zunächst nur die deutsche.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Datenblätter ist nicht erkennbar.

Zu Nr. 2

Für die Nachweisdaten zum Wegfall einer ausländischen Staatsangehörigkeit sind nach der gegenwärtigen Rechtslage keine Speichermöglichkeiten vorgesehen. Es

muss deshalb genügen, wenn bei der Meldebehörde die bisherige Staatsangehörigkeit gelöscht wird. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur obigen Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt hinsichtlich der Datenblätter 1002 bis 1004 eine Antwort auf die Rückmeldung.

Zu Nr. 4:

Auf die Speicherung einer Auslandsanschrift – auch mit Einverständnis des Einwohners – wird verzichtet, bis eine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür vorliegt.

Zu Nr. 5:

Das MRRG sieht nur noch die Abmeldung in den genannten Fällen vor. Eine gesonderte Klarstellung wird den Bundesländern freigestellt.

Zu Nr. 6:

Wegen der Verschiedenartigkeit der melderechtlichen Fallkonstellationen wird an den gegenseitigen Übermittlungsregelungen festgehalten. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl bei Hauptwohnung/Nebenwohnung ist es vertretbar, dass es zu Datenübermittlungen ohne faktische Auswirkungen kommen kann. Von vorne herein zu unterstellen, dass es keine Auswirkungen gäbe, ist nicht zweckmäßig.

Zu Nr. 7:

Keine Entscheidung wegen der zur Zeit nicht einheitlichen Handhabung in den Bundesländern.

Zu Nr. 8:

Die Handhabung in den Bundesländern ist nicht einheitlich.

Da sich die Probleme nicht nur im Zusammenhang mit Datenübermittlungen an das Bundeszentralamt für Steuern stellen, schlagen wir vor, sich auf folgende Vorgehensweise festzulegen:

Zur Frage des Vorgehens bei Transsexuellen siehe unser Rundschreiben vom 12.01.2005 mit den entsprechenden Ergänzungen der rechtlichen Grundlagen im MRRG

Bei Adoptionen halten wir folgende Handlungsweise für richtig:

Datensatz für das Kind:

Ist ein Kind im Rahmen der Adoptionspflege bei Pflegeeltern untergebracht, erfolgt beim Kind der Eintrag einer Auskunftssperre nach § 21 Abs. 7 Nr. 2 MRRG. Nach vollzogener Adoption ist die Auskunftssperre wieder zu löschen und der Datensatz gem. § 4 a Abs. 1 MRRG fortzuschreiben, bei folgenden Datenblättern:

0101 Familienname und

0901 bis 0915 bei den Daten zu den gesetzlichen Vertretern – Vater und/oder Mutter.

Das Dateblatt 0203 muss, wie auch in der Beschreibung des Datenblattes aufgeführt, nicht fortgeschrieben.

Datensatz der Adoptiveltern:

Der Datensatz der Adoptiveltern wird ebenfalls gem. § 4 Augsburg Abs. 1 MRRG fortgeschrieben. Es erfolgt der Eintrag der Daten des Kindes in den Datenblättern 1601 bis 1604.

Die Datenübermittlungen (Mitteilung der Namensänderung, Wohnsitzänderung o.ä.) sind entsprechend der 1. bzw. 2. BMeldDÜV und der jeweiligen Datenübermittlungsverordnungen der Länder zu veranlassen.

Anfrage vom 06.02.2006:

Ein Eintrag im Datenblatt 0201 und den sich daran anschließenden Datenblättern unterbleibt solange, solange der Eintrag mit dem Eintrag im Datenblatt 0101 identisch ist.

Anfrage vom 15.02.2006 – Inexistente Geburtsstaaten –

Der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel wird vom Statistischen Bundesamt herausgegeben und bildet die Anlage 1 zum DSMeld. Für die Neuerfassungen und Änderungen im Datensatz eine Meldepflichtigen sollte der Schlüssel nur in der jeweils aktuellen Fassung angewandt werden, da insbesondere die Fach-

verfahrenshersteller immer auf den aktuellen DSMeld abstellen und die Historie bei den Länderschlüsseln nicht abgebildet wird.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Meldebehörden über ehemalige Schlüssel informiert sind, da diese in der Anlage 1 zum DSMeld teilweise gar nicht mehr enthalten sind oder nur noch in Fußnoten erwähnt werden. Rechtliche Auswirkungen ergeben sich für die Betroffenen vor und nach einer Änderung der Zugehörigkeit der Geburtsorte zu einem anderen Staatsgebiet nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Schirmeyer
Ministerialrat